

C. Stadt-Fernsprecheinrichtung.

A. Bedingungen für die Theilnahme an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung.

1. Zweck der Fernsprecheinrichtung. Die Fernsprecheinrichtung gewährt jedem Theilnehmer die Möglichkeit, während der Dienststunden der Centralstelle, welche vorbehaltlich anderer Festsetzungen im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens beginnen und um 9 Uhr Abends endigen,

- a) mit jedem andern Theilnehmer sich unmittelbar mittels des Fernsprechers zu unterhalten, sowie
- b) der Centralstelle Nachrichten zu übermitteln, welche auf Verlangen durch Eilboten, mit der Post (als Brief oder Postkarte), oder auf telegraphischem Wege an einen beliebigen Empfänger in der Stadt selbst, oder an einem andern Orte weiterbefördert werden sollen.

2. Art des Anschlusses. Für jeden Theilnehmer wird auf Kosten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung eine Telegraphenleitung angelegt, welche die nach seinem Wunsche in der Wohnung, dem Comtoir, dem Geschäftslocal u. zu errichtende Fernsprechstelle mit der Centralstelle, der Vermittlungsanstalt, verbindet; die Fernsprechstelle wird mit den erforderlichen Apparaten u. ausgerüstet und dem Theilnehmer gegen Entrichtung einer festen Vergütung zur uneingeschränkten Benutzung übergeben. Die Unterhaltung der Leitung und der Einrichtungen der Fernsprechstelle erfolgt unter der Voraussetzung einer pfleglichen Behandlung derselben ebenfalls auf Kosten der genannten Verwaltung. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen dieser Einrichtung haftet der Theilnehmer selbst.

Eine Vermietung der Fernsprechstelle oder eine Benutzung in nicht eigenen Angelegenheiten gegen Entgelt ist nicht gestattet.

Dagegen kann der Besitzer eines Hauses bez. Grundstückes, welches durch eine Leitung an die Fernsprech-Centralstelle angeschlossen ist, in den Wohnungen, Läden, Comtoirs, Werkstätten und sonstigen Geschäftslokalitäten u. desselben Fernsprechstellen einrichten lassen, und die Benutzung derselben den Miethern gegen Entgelt gestatten.

Die Verbindung dieser Fernsprechstellen mit der Vermittlungsanstalt bezw. durch diese mit andern Theilnehmern erfolgt unter Mitwirkung einer vom Hausbesitzer hierzu bestimmten Person (Portier u.).

3. Anschluß mehrerer Stellen desselben Theilnehmers. Es gilt als Regel, daß jede Fernsprechstelle durch eine besondere Leitung an die Vermittlungsanstalt angeschlossen wird; jedoch soll es gestattet sein, in die Fernsprechleitung eines Theilnehmers eine demselben Theilnehmer zugehörige zweite Fernsprechstelle, falls die letztere nicht mehr als 500 Meter von der vorgedachten Leitung abliegt, als Zwischenstelle einzuschalten. Mehr als eine Zwischenstelle in eine Fernsprechleitung einzuschalten, ist mit Rücksicht auf die sichere Ordnung im Betriebe der Fernsprechanstalt nicht zulässig.

Die Aufstellung eines zweiten, dritten u. Fernsprechapparats oder Fernsprechweckers in einem andern, demselben Theilnehmer gehörigen Raume der Wohnung oder des Grundstückes kann nach Verständigung mit der ausführenden Behörde erfolgen.

4. Berechnung der Jahresvergütung. Die Vergütung für die Ueberlassung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung wird wie folgt berechnet:

- a) für jede innerhalb des Ortsbestellbezirks belegene Fernsprechstelle, ohne Unterschied, ob die Stelle als Endstelle oder als Zwischenstelle geschaltet ist, sind jährlich zu zahlen Mk. 150,
- b) bei den außerhalb des Ortsbestellbezirks belegenen Fernsprechstellen erhöht sich die jährliche Vergütung für jedes volle Kilometer oder einen Theil desselben, von der Grenze des Ortsbestellbezirks ab gerechnet, um Mk. 50,
- c) für weitere, zur Benutzung durch einen zweiten, dritten u. Theilnehmer in demselben Hause bez. Grundstücke eingerichtete Fernsprechstellen sind, bei gemeinschaftlichem Gebrauch einer einzigen Anschlußleitung, außer den nach a und b für den Anschluß der ersten Sprechstelle an die Vermittlungsanstalt zu zahlenden Gebühren, jährlich je Mk. 50, auf jedes Haus bez. Grundstück jedoch mindestens jährlich Mk. 100, zu entrichten.
- d) für die Aufstellung eines zweiten, dritten u. Fernsprechapparats in andern Räumen desselben Locales ist je ein Zuschlagsbetrag zu entrichten von jährlich Mk. 20,
- e) für die Aufstellung einer Weckvorrichtung gewöhnlicher Art unter derselben Voraussetzung wie zu d je ein Zuschlagsbetrag von jährlich Mk. 10.
- f) für besondere, von der gewöhnlichen Art abweichende Weckvorrichtungen u. sind außer der vorstehend unter e genannten jährlichen Vergütung noch die Selbstkosten der Anschaffung und Aufstellung solcher Vorrichtungen, sowie der Unterhaltung derselben zu erstatten.

Die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung behält sich vor, im Falle etwa Entschädigungen für die Benutzung von Privat- u. Grundstücken zur Anbringung der Leitungsstülpunkte zu zahlen sein sollten, die Selbstkosten von den Theilnehmern, durch entsprechenden Zuschlag zur festen Vergütung, wieder einzuziehen. Falls dieser Zuschlag ein Viertel der nach Vorstehendem aus den Angaben unter a und b sich ergebenden Vergütungen übersteigen sollte, so steht dem Theilnehmer das Recht zu, schon vor Ablauf des Vertrages von demselben zurückzutreten. Der Rücktritt darf aber nur mit dem Ende eines Kalender-Vierteljahres eintreten.

5. Gebühren für die Weiterbeförderung von Nachrichten. Für die Aufnahme einer Nachricht, welche der Vermittlungsanstalt durch einen Theilnehmer mittels Fernsprechers dictirt wird, einschließlich der sofortigen Ablieferung an die zugehörige Post- oder Telegraphenanstalt, sowie für die Uebermittlung eines ankommenden Telegramms mittels Fernsprechers an den betreffenden Theilnehmer wird

eine Grundtaxe von 10 Pfennig, ohne Rücksicht auf die Wortzahl, und eine Worttaxe von 1 Pfennig für jedes Wort

erhoben. *) Für die Weiterbeförderung der von der Vermittlungsanstalt aufgenommenen Nachricht durch Post, durch Eilboten

*) Eine Abrundung der bei der Berechnung der Zuführungsgebühren sich ergebenden, nicht durch 5 theilbaren Pfennigbeträge findet nicht statt.